

**Richtlinien
für das Gremium für Ausländerfragen**

(zuletzt geändert am 11.12.1996)

1. Zielsetzung

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in der Sitzung an 16.12.1992 die Bildung eines Gremiums für Ausländerfragen beschlossen, um das Zusammenleben zwischen den in der Stadt Georgsmarienhütte lebenden ausländischen Mitbürgern/-innen und der deutschen Bevölkerung zu fördern und auf eine bessere Lösung der besonderen Probleme hinzuwirken.

2. Aufgaben

Das Gremium hat die Aufgabe, Probleme und Angelegenheiten, die die in Georgsmarienhütte lebenden ausländischen Einwohner betreffen und im Verantwortungsbereich der Stadt Georgsmarienhütte stehen, aufzuzeigen, zu beraten und zur Lösung Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen für Rat und Verwaltung zu unterbreiten.

Ferner soll das Gremium ein inhaltliches und formales Konzept für eine Ausländervertretung bis zum Beginn der nächsten Legislaturperiode erarbeiten. Hierbei soll insbesondere die Möglichkeit der Schaffung eines Ausländerbeirates berücksichtigt werden.

3. Zusammensetzung

Das Gremium setzt sich aus 5 ausländischen Mitgliedern der am stärksten in Georgsmarienhütte vertretenen Nationalitäten, 7 Ratsmitgliedern, dem Bürgermeister oder eine/e von ihm Beauftragte/r und der Frauenbeauftragten zusammen. Als "ausländische Mitglieder" können auch eingebürgerte Personen in das Gremium berufen werden, wenn sie mit ihrer bisherigen Nationalität weiterhin eng verbunden sind.

Die ausländischen Mitglieder werden vom Rat unter Beteiligung der Ausländergruppen/-initiativgruppen berufen. Die ausländischen Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Georgsmarienhütte haben.

Die politischen Mitglieder werden vom Rat auf Vorschlag der Fraktionen/Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen (§ 51 Abs. 2 NGO) benannt.

Der Bürgermeister oder ein/e von ihm Beauftragte/r und die Frauenbeauftragte der Stadt sind Mitglieder mit beratender Stimme.

4. Pflichten

Die Tätigkeit im Gremium für Ausländerfragen ist ehrenamtlich. Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über die sonstigen Pflichten der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeht eine Belehrung entsprechend § 28 NGO.

5. Rechte

Beratungspunkte der Fachausschüsse, die die besonderen Interessen der ausländischen Einwohner berühren, müssen vor der Beratung dem Gremium zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Der Bürgermeister kann dem Gremium Punkte zur Beratung zuleiten. Beschlüsse des Gremiums für Ausländerfragen sind Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.

Das Gremium leitet seine Stellungnahmen, Anregungen und Empfehlungen dem Bürgermeister zu. Der Bürgermeister leitet die Vorlagen an die zuständigen Ausschüsse des Rates weiter, sofern die Zuständigkeit für die Erledigung nicht beim Bürgermeister liegt.

Der jeweilige Ausschuß berät möglichst in seiner nächsten Sitzung über diese Vorlagen.

In begründeten Fällen kann die/der Gremiumsvorsitzende durch den Fachausschuß, den Bürgermeister oder durch Mehrheitsbeschluß des Gremiums zur Beratung in den Fachausschuß hinzugezogen werden.

6. Verfahren

Das Gremium tritt öffentlich zusammen. Für Einzelangelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, soweit das öffentliche Wohl oder das berechnete Interesse Einzelner es erfordern.

Das Gremium kann zur Behandlung konkreter Einzelpunkte Fachpersonen ohne Stimmrecht einladen.

Das Gremium kann sich zur Regelung der Arbeitsweise eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der Mitglieder inkraft gesetzt und geändert werden.

Das Gremium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Jeweils ein Amt ist von einem ausländischen Mitglied bzw. einer/einem Ratsvertreter/in zu besetzen.

Der Vorsitzende beruft nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, das Gremium ein. Das Gremium ist auch einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Bürgermeister dies unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.

Georgsmarienhütte, 11.12.1996

Lunte
Bürgermeister